



# REACH aus der Sicht der Sprengungsunternehmer

Stand: Mai 2018

Der verantwortungsvolle Aufgabenbereich der Sprengungsunternehmer umfasst grundsätzlich die sichere Ausführung von Sprengarbeiten. Das sind das Ausgeben, Transportieren und Bewahren von Sprengmitteln, das Laden und Besetzen sowie das Herstellen und Prüfen der Zündkreise. Weiters umfasst dies auch das Abtun der Schüsse, die Beseitigung von Versagern sowie das Vernichten von Sprengstoffen und Zündmittel. Diese Tätigkeiten beinhalten unter anderem die Planung und Ausführung von Abbaumaßnahmen in Steinbrüchen, Untertagebau-, Tunnel- und Abbruchsprengungen, Felsabtrag beim Verkehrswegebau und beim Baugrubenaushub, Beseitigung von Metallkonstruktionen, Lawinen- und Unterwassersprengungen, Sprengarbeiten zur seismischen Erkundung, Sprengungen bei Katastropheneinsätzen, Meliorations- und Härtesprengungen. Angaben über die sichere Durchführung dieser Arbeiten sind in der Sprengarbeitenverordnung enthalten.

## REACH – FACTS IN KÜRZE

---

- » REACH unterscheidet zwischen Herstellern, Importeuren und nachgeschalteten Anwendern.
- » Sprengungsunternehmer sind in der Regel nachgeschaltete Anwender.
- » Nachgeschaltete Anwender treffen in der Regel geringere Verpflichtungen als Importeure bzw. Hersteller.
- » Ein Sprengungsunternehmer wird Importeur, wenn er Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse aus dem EU-Ausland (z. B. Schweiz) einführt.
- » Überprüfen Sie die Gemische und Stoffe, die in Ihrem Betrieb zum Einsatz kommen, auf Menge und Herkunft.
- » Sollten Sie alle Gemische und Stoffe aus dem EU-Inland beziehen, werden sich Ihre Verpflichtungen durch REACH nicht wesentlich erweitern, wenn Sie die empfohlenen Schutzmaßnahmen einhalten (siehe Sicherheitsdatenblatt).
- » Sollten Sie Gemische und Stoffe aus dem EU-Ausland einkaufen, können sich Ihre Verpflichtungen wesentlich ausweiten.
- » Auch bei Erzeugnissen können unter Umständen Verpflichtungen auftreten.

Weitere und tiefer gehende allgemeine Informationen finden Sie in der kurzen Infobroschüre der Wirtschaftskammer Österreich „REACH – 15 Fragen, die auch Sie betreffen – Eine Anleitung für nachgeschaltete Anwender“.



## SICHERHEITSDATENBLATT

---

Bei Umsetzung der sich aus REACH ergebenden Verpflichtungen ist das Sicherheitsdatenblatt eine der wichtigsten Informationsquellen für den Sprengungsunternehmer. Es liefert wichtige Informationen zur Identität des Produktes, zu auftretenden Gefährdungen, zur sicheren Handhabung, zu Maßnahmen der Prävention und Anweisungen im Gefahrenfall.

Die Angaben in Sicherheitsdatenblättern müssen es dem Anwender ermöglichen, festzustellen, ob am Arbeitsplatz gefährliche chemische Arbeitsstoffe vorhanden sind. Des Weiteren sind alle Risiken, die sich durch Verwendung dieser für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, dem Umweltschutz, der Handhabung, Lagerung, dem Transport und der Entsorgung ergeben, einer kritischen Beurteilung zu unterziehen.

Die „alte“ Sicherheitsdatenblatttrichtlinie wurde mit 1. Juni 2007 durch REACH ersetzt. Dieses ist in allen Mitgliedstaaten der EU wirksam.

### WICHTIG:

Das Sicherheitsdatenblatt ist kostenlos in deutscher Sprache, in Verantwortung des Lieferanten fachlich richtig und vollständig ausgefüllt zu übermitteln.

Bei rechtlichen Änderungen, einer Anpassung des Arbeitsplatzgrenzwertes einer Komponente oder bei Änderung der Einstufung ist dieses vom Lieferanten entsprechend anzupassen.

## REACH – REACH ANLEITUNG FÜR SPRENGUNGSUNTERNEHMEN

### ERZEUGNISSE AUS DER SICHT VON REACH

- » Sprengkräftige Zündmittel:  
Sprengkapseln, elektrische und elektronische Sprengzünder, Sprengschnüre, Oberflächenverzögerer
- » Nicht sprengkräftige Zündmittel:  
Einfache elektrischer Zünder, Sicherheitsanzündschnüre
- » Geräte, Hilfsmittel u. Werkzeuge:  
Pressluftgeräte, Ladegeräte, Übersteckhülsen, Isolierbänder, Sprengkapselzangen, Zündmaschinenprüfgeräte

Aus einem Erzeugnis freigesetzte Stoffe können durch REACH reglementiert sein. Dies bezieht sich jedoch nicht auf z. B. Sprengschwaden oder Verbrennungsgase, die im Verlauf einer Sprengung entstehen. Siehe auch WKÖ-Folder „Erzeugnisse unter REACH.“

### GEMISCHE AUS DER SICHT VON REACH

Sprengstoffe, die der Sprengungsunternehmer verwendet, sind hauptsächlich Stoffgemische. Diese bestehen in der Regel aus Sprengmitteln, Bindemitteln, Plastikatoren sowie anderen Zusatzstoffen. Bei den Sprengstoffen wird nach Gruppen und deren Verwendung (DIN 20163) unterteilt.

#### Einteilung nach DIN 20163 (Auszug)

- » Militärische Sprengstoffe
- » Gewerbliche Sprengstoffe
  - Gesteinssprengstoffe
  - Sprengstoffe für sonstige Zwecke
  - Wettersprengstoffe

#### Beispiele von Gemischen mit möglichen REACH-relevanten Bestandteilen

- » Sprengstoffe in Patronenform
- » Chemische Detonatoren: z. B. Trotyl, Oktogen, Nitropenta, Bleiazid, Pikrinsäure
- » Gelatinöse Sprengstoffe: Ammoniumnitrat, Sprengöle, Füllstoff, Imprägniermittel
- » Pulverförmige Sprengstoffe: Ammonsalpeter, Kohlenstoffträger, Naphthalin, Holzmehl, Aluminiumpulver

- » Sprengschlämme: wässrige Ammoniumnitratlösung, brisante Explosivstoffe (manchmal)
- » Emulsionssprengstoffe: wässrige Ammoniumnitratlösung, Mineralöl, Essigsäure, Natriumnitrit
- » Polymergebundene Sprengstoffe (PBX): Kunststoff, Explosivstoff
- » Schwarzpulver, Treibladungspulver

Z. B. besteht der Sprengstoff ANFO in der Regel aus 94,5 % Ammoniumnitrat und 5,5 % Heizöl. Diese zwei Substanzen betrachtet REACH als STOFFE. Lösungsmittelgemische aus zwei oder mehreren Stoffen sind Gemische.

#### Z. B. ein gelatinöser Gesteinssprengstoff

Ein gelatinöser Gesteinssprengstoff fällt gemäß REACH unter die Kategorie eines Gemisches. Für den Sprengungsunternehmer ergibt sich in den meisten Fällen – solange er seine Produkte aus dem EU-Inland bezieht – die Rolle des nachgeschalteten Anwenders.

#### Als solcher hat er bestimmte Pflichten zu erfüllen:

- » Er muss das Sicherheitsdatenblatt seines Lieferanten überprüfen, ob die Angaben auf der Verpackung damit übereinstimmen.
- » Er muss beim Umgang mit dem Sprengstoff die empfohlenen Risikomanagement-Maßnahmen für seine Verwendung umsetzen.
- » Wenn die Verwendung (z. B. unter Wasser, Untertagebau) des Sprengstoffes dem Lieferanten noch unbekannt ist, muss er diese Verwendung dem Lieferanten bekanntgeben (siehe auch Standardfragebogen auf [www.wko.at/reach](http://www.wko.at/reach)).
- » Der Verwendungszweck muss durch die Registrierung gedeckt sein.
- » Er muss die zum Sprengstoff erhaltenen Informationen mindestens 10 Jahre aufbewahren.

Auch Erzeugnisse, Gemische und Stoffe, die nicht unmittelbar mit der Tätigkeit des Sprengungsunternehmer in Verbindung stehen, können von REACH betroffen sein (Verpackungsmaterial, Reinigungsmittel für Werkstätten u. Büros, Druckerpatronen, Toner etc.).





# REACH

➤ Bezieht ein Sprengungsunternehmer seinen Sprengstoff aus dem EU-Ausland (Achtung: Auch z.B. die Schweiz ist EU-Ausland!!!), dann ist er gemäß REACH ein Importeur. Als Importeur hat er bei der Registrierung weitreichende Verpflichtungen. Er muss sich ab einer Mengenschwelle von 1 Tonne pro Stoff und Jahr um die Registrierung kümmern. In diesem Fall muss der Sprengungsunternehmer die genaue Zusammensetzung des Sprengstoffes kennen und jeden darin vorkommenden Stoff einzeln überprüfen, ob dieser in einer Menge von 1 Tonne pro Jahr in seinem Gesamtimport vorkommt.

Ist dies der Fall, hat der Sprengungsunternehmer die volle Registrierungspflicht. Dieser Vorgang ist administrativ und finanziell meist sehr aufwendig! So besteht ein im Handel erhältlicher gelatinöser Sprengstoff aus einer Vielzahl von einzelnen Stoffen. Bei einem Import muss jeder dieser Stoffe, der über 1 Tonne vorhanden ist, registriert werden.

**Daher:** Als Sprengungsunternehmer sollte man sich genau überlegen, ob sich der organisatorische und wirtschaftliche Aufwand des Importierens von Gemischen aus dem EU-Ausland rechnet. Der Rollenwechsel vom nachgeschalteten Anwender zum Importeur hat in der Regel weitreichende Folgen! Registrieren ist ein sehr teures und aufwendiges Verfahren, welches durch den Hersteller bzw. Importeur durchgeführt werden muss.

#### TIPP:

Unter bestimmten Umständen können den nachgeschalteten Anwender (Sprengungsunternehmer) weitere Verpflichtungen treffen – nähere Infos finden Sie in der Broschüre der Wirtschaftskammer Österreich „REACH in der Praxis – Ein Leitfaden für Unternehmen“.

## AUTOREN und ANSPRECHPARTNER

### Erich LONDER

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

Tel.: 04276/28 73, E-Mail: sprengungen@londer.at

### Dipl.-Ing. Dr. Marko SUŠNIK

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ

Tel.: 05 90 900-4393, E-Mail: marko.susnik@wko.at

### Mag. Norbert NEUWIRTH

AUVA

Tel.: 05 93 93-20789, E-Mail: norbert.neuwirth@auva.at

### Darius KERSCHBAUMER

Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe

Tel.: 01/505 69 60-222, E-Mail: kerschbaumer@bigr4.at

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

<http://www.unternehmerservice.at>

<http://www.wko.at/reach>

<http://reach.fcio.at>

#### IMPRESSUM

**Medieninhaber:** BUNDESINNUNGSGRUPPE BAUNEBOGWERBE,

Schaumburgergasse 20/6, 1040 Wien; Tel.: +43 (1) 505 69 60-222,

Fax: +43 (1) 505 69 60-240; E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at

**Grafik und Produktion:** Starmühler Agentur & Verlag, [www.starmuehler.eu](http://www.starmuehler.eu)

Die vorliegende Unterlage wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung dieser Unterlage schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Herausgeber aus.

**2. Auflage (Stand: Mai 2018)**